

+

Freistellungsbe- scheinigung

Freistellungsbescheinigung

Inhalt

- I. Allgemeines
- II. Überblick zur Bauabzugssteuer
- III. Wer ist zum Steuerabzug verpflichtet?
- IV. Wie hoch ist der Steuerabzug?
- V. Bis zu welcher Höhe der Gegenleistung kann der Steuerabzug unterbleiben?
- VI. Wann ist der Steuerabzug anzumelden und abzuführen?
- VII. Wie erfolgt die Abrechnung über den Steuerabzug mit dem Leistenden?
- VIII. Wie kann der Leistende eine Freistellung vom Steuerabzug erlangen?
- IX. Wie lange und in welchem Umfang gilt die Freistellungsbescheinigung?
- X. Kann das Finanzamt die Freistellungsbescheinigung widerrufen oder zurücknehmen?
- XI. Kann der Leistungsempfänger die Gütigkeit einer Freistellungsbescheinigung überprüfen?
- XII. Haftet der Leistungsempfänger für die Abführung des Abzugsbetrages?
- XIII. Welche Vorteile bringt das Steuerabzugsverfahren für den Leistungsempfänger?
- XIV. Welches Finanzamt ist für das Steuerabzugsverfahren zuständig?
- XV. Welches Finanzamt ist für den Leistenden örtlich zuständig?

MERKBLATT

I. Allgemeines

Seit dem 01.01.2002 ist für Bauleistungen eine Bauabzugssteuer zu entrichten (§48b I EStG). Ziel des Gesetzes ist es, die illegalen Betätigungen im Baugewerbe einzudämmen. Der Auftraggeber von Bauleistungen ist dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, dazu verpflichtet, 15% des Rechnungsbetrages als sogenannte „Bauabzugssteuer“ anzumelden, sie einzubehalten und ans Finanzamt abzuführen. In der Praxis jedoch kommt dieser Steuerabzug für Bauleistungen aufgrund einer Freistellungsregelung kaum zur Anwendung.

Nachfolgend erläutert dieses Merkblatt die Voraussetzungen dieser Bauabzugssteuer und geht dabei im Detail auf die Freistellungsbescheinigung nach §48b EStG ein. Das Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick darüber, was Sie in diesem Zusammenhang unbedingt beachten sollten.

II. Überblick zur Bauabzugssteuer

Die Bauabzugssteuer gilt für alle Bauleistungen, die im Inland für Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erbracht werden.

Unter Bauleistungen versteht man hierbei alle Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauleistungen dienen. Darunter fallen bspw. Substanzveränderungen am Bauwerk, insbesondere Erhaltungsaufwendungen, wie Maurer-, Fliesen-, Dachdecker- und Installationsarbeiten. Im Gegensatz dazu sind Planungs- und Vermessungsleistungen und Materiallieferungen keine Bauleistungen.

Im Falle, dass neben den Bauleistungen gleichzeitig auch Leistungen erbracht werden, welche eigentlich nicht der Bauabzugssteuer unterliegen, müssen von diesen Leistungen ausnahmsweise auch Bauabzugssteuer einbehalten werden, da es sich in solchen Fällen um eine Nebenleistung einer Bauleistung handelt.

Zu den Regelungen zur Bauabzugssteuer gehört auch die Verpflichtung, Rechnungen, Kontoauszüge, Quittungen und andere Belege wie Bauverträge und Abnahmeprotokolle zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt hier erst mit Ablauf des Jahres, in dem das Dokument ausgestellt wird.

Beispiel:

Zu den im November 2015 ausgeführten Malerarbeiten wird im Februar 2016 eine Abrechnung erstellt. Diese darf der Auftraggeber, hier: der Wohnungseigentümer oder der Mieter, erst an Neujahr 2019 entsorgen.

Kann er den Beleg innerhalb dieses Zeitraums nicht vorlegen, gelten die Hausarbeiten als ein erledigter Auftrag an Privatpersonen ohne Rechnung. Somit gilt es als Schwarzarbeit. Dies gilt sogar dann, wenn der Malermeister die Einnahme ordnungsgemäß versteuert hat.

Hinweis:

Im Falle, dass man auf Anfrage von Finanzbeamten keinen Beleg für die Bauleistung vorlegen kann, drohen einem Bußgelder von bis zu 500 €. Selbst bei Unwissenheit, ist man nicht vor der Geldstrafe geschützt.

Der Bauabzugssteuer unterliegen Bauleistungen für Unternehmer, die im Sinne des UStG geleistet worden sind. Unternehmer i. d. S. sind aber nicht nur Freiberufler, Gewerbetreibende usw., sondern auch beispielsweise Wohnraum vermietende Privatpersonen.

Das heißt, dass grundsätzlich private Vermieter, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung haben, dazu verpflichtet sind, die Steuer von 15% des Rechnungsbetrages der Bauleistung einzubehalten und es ans Finanzamt abzuführen. Ausgenommen wäre man von diesem Steuerabzug nur, wenn es eine gültige, vom Finanzamt des leistenden Unternehmers ausgestellte, Freistellungsbescheinigung gibt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden, aber dazu mehr unter **V. „Bis zu welcher Höhe der Gegenleistung kann der Steuerabzug unterbleiben?“** und **VIII. „Wie kann der Leistende eine Freistellung vom Steuerabzug erlangen?“**

III. Wer ist zum Steuerabzug verpflichtet?

Zum Steuerabzug ist der Auftraggeber, also der Leistungsempfänger, verpflichtet. Jedoch gilt diese Verpflichtung lediglich, wenn der Leistungsempfänger i. S. d. UStG

unternehmerisch tätig ist. Hierbei ist es belanglos, ob der Auftraggeber bislang eine Umsatzsteuer-Erklärung abgegeben hat.

Zuständig für den Steuerabzug für Bauleistungen ist das Finanzamt des leistenden Unternehmers.

Hinweis:

Im Falle, dass Bauleistungen nur für den nichtunternehmerischen Bereich eines Unternehmens erbracht werden, erfolgt kein Steuerabzug.

IV. Wie hoch ist der Steuerabzug?

Von der Gegenleistung (= Bruttoendbetrag), also der Vergütung für die Bauleistung zuzüglich Umsatzsteuer, muss der Leistungsempfänger grundsätzlich 15% einbehalten. Dabei unterliegen auch Teil- oder Abschlagszahlungen auf die vereinbarte Bauleistung dem Abzugsverfahren.

Beispiel:

Für Bauleistungen werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Rechnungsbetrag netto: 100.000 €
Umsatzsteuer 19%: 19.000 €
Gesamtbetrag brutto: 119.000 €

Der Leistungsempfänger muss vom Gesamtbetrag brutto 15% Bauabzugssteuer einbehalten und es an das zuständige Finanzamt des bauleistenden Unternehmers abführen:

15% Bauabzugssteuer: 17.850 €

Der verbleibende Restbetrag wird an den Auftragnehmer, also: den bauleistenden Unternehmer, überwiesen.

Verbleibende Restbetrag: 101.150 €

V. Bis zu welcher Höhe der Gegenleistung kann der Steuerabzug unterbleiben?

In bestimmten Fällen darf kein Steuerabzug vorgenommen werden:

- ❖ So muss der Leistungsempfänger grundsätzlich den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn die an den jeweiligen bauleistenden Unternehmer zu erbringende Vergütung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigen wird. Es handelt sich hierbei um eine Freigrenze und wenn diese überschritten ist, ist ein Steuerabzug vorzunehmen.
- ❖ Wenn es sich aber um einen Unternehmer handelt, der nur umsatzsteuerfrei vermietet, beträgt die Freigrenze für einen Leistungsempfänger 15.000 € (sogenannte **Bagatellregelung**).

Hinweis:

Bei der Anwendung der Freigrenzen ist es wichtig zu wissen, dass die für denselben Leistungsempfänger im laufenden Kalenderjahr von dem einzelnen bauleistenden Unternehmer erbrachten Bauleistungen zusammengerechnet werden müssen.

Ausnahme:

Im Falle, dass ein Vermieter nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Primär dient es der Vereinfachung.

VI. Wann ist der Steuerabzug anzumelden und abzuführen?

Der Auftraggeber, also der Leistungsempfänger, hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem er die Gegenleistung (i. d. R. Zahlung) erbracht hat, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für die Bauabzugssteuer beim Finanzamt einzureichen. Hierbei handelt es sich um das Finanzamt des bauleistenden Unternehmers.

Hinweis:

Den Vordruck für die Anmeldung bekommt man beim Finanzamt oder unter https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Haeufig_gestellte_Fragen/Bauabzugssteuer/#nr11 unter der Rubrik „Formulare“.

Bei der Anmeldung ist wichtig zu beachten, dass die für diesen Auftragnehmer im Anmeldezeitraum erbrachten Gegenleistungen einzeln angegeben werden. Daraus

MERKBLATT

berechnet dann der Leistungsempfänger den Steuerabzug für diesen Anmeldezeitraum.

Fällig ist der Abzugsbetrag am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums. Er ist dann an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Einkommens des bauleistenden Unternehmers zuständig ist.

Hinweis:

Unter <https://www.finanzamt.de> können die Angaben zum Finanzamt abgefragt werden.

VII. Wie erfolgt die Abrechnung über den Steuerabzug mit dem Leistenden?

Der Leistungsempfänger muss mit dem Auftragnehmer schriftlich über den bei der Gegenleistung einbehaltenen Steuerabzug abrechnen. Dies erfolgt durch einen Abzugsbeleg unter Angabe

- ✓ des Namens und der Anschrift des Leistenden
- ✓ des Rechnungsbetrages
- ✓ des Rechnungsdatums und des Zahlungstages
- ✓ der Höhe des Steuerabzugs
- ✓ des Finanzamtes, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist

Hinweis:

Der Abzugsbeleg ist keine Steuerbescheinigung. Deshalb begründet die Vorlage beim Finanzamt durch den bauleistenden Unternehmer keinen Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung des Abzugsbetrages.

VIII. Wie kann der Leistende eine Freistellung vom Steuerabzug erlangen?

Im Falle, dass die Bagatellregelung nicht greift, da die Freigrenzen überschritten worden sind, hat der Leistungsempfänger den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn ihm der Auftragnehmer eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt. Das heißt, dass der

Bauleistung erbringende Unternehmer bei seinem Finanzamt eine sogenannte „**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug**“ gemäß §48 I S.1 EStG formlos beantragen kann.

Für die Freistellungsbescheinigung gibt es gewisse Voraussetzungen:

- ❖ Inländischer Empfangsbevollmächtigter ist bestellt (gilt nicht für Leistende, die ihren Wohnsitz, Sitz, Geschäftsleitung oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der EU haben)
- ❖ Keine Gefährdung des zu sichernden Steueranspruchs

Im §48b I S.2 EStG stehen die relevantesten Gefährdungstatbestände, die dazu führen, dass keine Freistellungsbescheinigung erteilt wird:

- (1) Der bauleistende Unternehmer erfüllt nicht seine Anzeigepflicht nach §138 AO. Er ist verpflichtet, die Eröffnung eines Gewerbebetriebs oder einer Betriebsstätte auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck der Gemeinde anzuzeigen. Wenn die Anmeldung unterbleibt, wird die steuerliche Erfassung des Betriebs des Leistenden behindert. Dies führt dazu, dass das Finanzamt aufgrund dieser Umstände keine Freistellungsbescheinigung erteilen kann.
- (2) Der Leistende kommt seiner Auskunfts- und Mitteilungspflicht nach §90 AO nicht nach. Eine Verletzung dieser Pflichten liegt vor, wenn bspw. der Leistende keine oder nicht vollständige Angaben beim „Fragebogen zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen“ des Finanzamtes macht.

Hinweis:

Dieser Fragebogen wird insbesondere bei Leistenden erhoben, die bisher steuerlich noch nicht erfasst sind und dient zur Prüfung der Frage, ob durch einen Steuerabzug zu sichernde Ansprüche zu erwarten sind.

- (3) Der im Ausland ansässige Leistende erbringt den Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit nicht durch Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde.

Kann aufgrund dieser Gefährdungstatbestände keine Freistellungsbescheinigung erteilt werden, erlässt das Finanzamt unter Angabe der Gründe einen Ablehnungsbescheid.

IX. Wie lange und in welchem Umfang gilt die Freistellungsbescheinigung?

Die vom Finanzamt erteilte Freistellungsbescheinigung gilt ab dem Tag der Ausstellung und hat eine Geltungsdauer von drei Jahren. Das Finanzamt könnte ebenfalls einen kürzeren Zeitraum bestimmen oder eine projektbezogene Freistellungsbescheinigung ausstellen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls zweckmäßig ist.

X. Kann das Finanzamt die Freistellungsbescheinigung widerrufen oder zurücknehmen?

Grundsätzlich wird die Bescheinigung nur unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Wenn aber der Fall vorliegt, in dem das Finanzamt Grund zur Annahme hat, dass bei Weiterbestehen der Freistellungsbescheinigung eine Gefährdung von Steueransprüchen eintritt, dann kann die Freistellungsbescheinigung widerrufen werden.

Hinweis:

Im Falle, dass die Freistellungsbescheinigung auf eine bestimmte Bauleistung beschränkt war, teilt das Finanzamt dem Leistungsempfänger den Widerruf und den Zeitpunkt, ab dem die Bescheinigung nicht mehr anwendbar ist, mit. Ab diesem Zeitpunkt gelten dann die Freigrenzen und wenn diese überschritten werden, ist ein Steuerabzug vorzunehmen.

Außerdem kann die erteilte Bescheinigung nach §130 AO zurückgenommen werden, wenn sie rechtswidrig ist. Auch in diesem Fall wird der Leistungsempfänger durch das Finanzamt informiert (s. §48 IV EStG). Eine Rücknahme der Bescheinigung führt dazu, dass der Auftraggeber den Steuerabzug für vorher erbrachte Gegenleistungen nachholen muss.

XI. Kann der Leistungsempfänger die Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung überprüfen?

Die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung kann durch eine elektronische Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) geprüft werden. Im Falle, dass die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung nicht bestätigt wird oder der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen konnte, kann er beim zuständigen Finanzamt nachfragen.

XII. Haftet der Leistungsempfänger für die Abführung des Abzugsbetrages?

Grundsätzlich haftet der Leistungsempfänger für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Steuerabzugsbetrag (§48a III EStG). Außer Betracht bleibt die Frage, ob es wirklich sein Verschulden war oder nicht. So könnte er sich im Haftungsverfahren nicht darauf berufen, dass der bauleistende Unternehmer im Inland nicht steuerpflichtig ist.

Hinweis:

Bei einem Verstoß gegen die Bauabzugsbesteuerung droht dem Auftraggeber, also dem Leistungsempfänger, ein **Bußgeld** von bis zu 25.000€ bzw. eventuell eine **Haftstrafe**.

Wenn dem Leistungsempfänger aber im Zeitpunkt der Vergütung der Bauleistung eine Freistellungsbescheinigung vorlag, haftet er nicht, da er auf dessen Rechtmäßigkeit vertrauen konnte.

Aus diesem Grund ist es von größter Relevanz, dass der Leistungsempfänger auf die Vorlage der Freistellungsbescheinigung besteht. Im Falle, dass er Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Bescheinigung hat, sollte er beim zuständigen Finanzamt nachfragen, um die Gültigkeit überprüfen zu können.

MERKBLATT

XIII. Welche Vorteile bringt das Steuerabzugsverfahren für den Leistungsempfänger?

Wenn der Leistungsempfänger den Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt hat oder wenn ihm eine gültige Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung vorliegt, findet der §160 I S. 1 AO keine Anwendung. Somit entfällt die Versagung des Betriebsausgabenabzugs. Im Falle, dass der Leistungsempfänger den Steuerabzug angemeldet und abgeführt hat, obwohl es sich um keine Bauleistung handelte, greifen die §§48 IV und 48b V EStG nicht (= Versagung des Betriebsausgabenabzugs).

XIV. Welches Finanzamt ist für das Steuerabzugsverfahren zuständig?

Das örtlich zuständige Finanzamt des Leistenden (Auftragnehmers) verwaltet den Steuerabzug bei Bauleistungen.

- ❖ Leistungsempfänger (Auftraggeber) meldet bei diesem Finanzamt den Steuerabzug an und führt es ab (§48a I EStG)

Dieses Finanzamt

- ✓ erlässt einen Haftungsbescheid im Falle eines nicht oder niedrig abgeführten Abzugsbetrages (§48a III S. 4 EStG)
- ✓ erteilt eine Freistellungsbescheinigung und kann sie in gewissen Fällen widerrufen (§48b EStG)
- ✓ rechnet den Steuerabzugsbetrag auf die vom Leistenden zu zahlenden Steuern an (§48c I EStG)
- ✓ ist für die Prüfung des Steuerabzugs zuständig (§48a IV i. V. m. §50b EStG)

XV. Welches Finanzamt ist für den Leistenden örtlich zuständig?

Wenn der Leistende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich diese befinden. Bei einem leistenden Unternehmen gilt das Gleiche, nur dass es sich jetzt um einen Sitz oder eine Geschäftsleitung handelt.

Wenn der Leistende seinen Wohnsitz bzw. das leistende Unternehmen seinen Sitz oder die Geschäftsleitung im Ausland hat, besteht eine zentrale Zuständigkeit im Bundesgebiet.

Diese ist aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung	zuständig
Königreich Belgien	Finanzamt Trier
Republik Bulgarien	Finanzamt Neuwied
Königreich Dänemark	Finanzamt Flensburg
Republik Estland	Finanzamt Rostock
Republik Finnland	Finanzamt Bremen
Französische Republik	Finanzamt Offenburg
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Finanzamt Hannover-Nord
Griechische Republik	Finanzamt Berlin Neukölln
Republik Irland	Finanzamt Hamburg-Nord
Italienische Republik	Finanzamt München
Republik Kroatien	Finanzamt Kassel-Hofgeismar
Republik Lettland	Finanzamt Bremen
Fürstentum Liechtenstein	Finanzamt Konstanz
Republik Litauen	Finanzamt Mülhausen
Großherzogtum Luxemburg	Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben
Republik Mazedonien	Finanzamt Berlin Neukölln
Königreich der Niederlande	Finanzamt Kleve
Königreich Norwegen	Finanzamt Bremen
Republik Österreich	Finanzamt München
Republik Polen	
- Buchstaben A bis G	- Finanzamt Hameln
- Buchstaben H bis M	- Finanzamt Oranienburg
- Buchstaben N bis Z*	- Finanzamt Cottbus
Portugiesische Republik	Finanzamt Kassel-Hofgeismar
Rumänien	Finanzamt Chemnitz-Süd
Russische Föderation	Finanzamt Magdeburg
Königreich Schweden	Finanzamt Hamburg-Nord
Schweizerische Erdgenossenschaft	Finanzamt Konstanz
Slowakische Republik	Finanzamt Chemnitz-Süd
Königreich Spanien	Finanzamt Kassel-Hofgeismar
Republik Slowenien	Finanzamt Oranienburg
Tschechische Republik	Finanzamt Chemnitz-Süd
Republik Türkei	Finanzamt Dortmund-Unna
Ukraine	Finanzamt Magdeburg
Republik Ungarn	Zentralfinanzamt Nürnberg
Republik Weißrussland	Finanzamt Magdeburg
Vereinigte Staaten von Amerika	Finanzamt Bonn-Innenstadt
vorstehend nicht aufgeführte Staaten	Finanzamt Berlin Neukölln

* Zentral ist der erste Buchstabe des Firmennamens oder Nachnamens.

Rechtsstand: 16.08.2023

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.